

UK Corporate Governance-Erklärung

„Abgesehen von den nachstehend genannten und erläuterten Abweichungen hat die Gesellschaft die Bestimmungen des UK-Kodex einschließlich seiner wesentlichen Grundsätze über den gesamten Berichtszeitraum eingehalten.

Die TUI AG hat in den Dokumenten, die zum Zusammenschluss der TUI AG und der TUI Travel PLC vorab an die Aktionäre versandt wurden, ihre Absicht erklärt, sowohl die Bestimmungen des UK-Kodex als auch die des Deutschen Corporate Governance Kodex (Deutscher Kodex) einzuhalten, soweit dies praktikabel ist. Während des Berichtszeitraums wurde geprüft, inwieweit dem UK-Kodex und dem Deutschen Kodex entsprochen wird; dabei fand auch der Umstand Berücksichtigung, dass die TUI eine deutsche Gesellschaft ist, die dem deutschen Recht unterworfen ist. Die Anforderungen beider Kodizes sind in vielerlei Hinsicht ähnlich. Es gibt aber Gesichtspunkte, die inkompatibel sind (in manchen Fällen wegen des unterschiedlichen Rechts in Deutschland und dem Vereinigten Königreich). Aus diesem Grund wurde in manchen Punkten von der so genannten Best Practice in Großbritannien abgewichen.

Das deutsche Aktiengesetz, das für die TUI AG gilt, schreibt zwingend ein dualistisches Board-System vor (wie in der Zusammenschlussdokumentation erläutert). Von Gesetzes wegen müssen daher zwingend zwei getrennte Organe gebildet werden:

- Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Der Vorstandsvorsitzende (bzw. im Fall der TUI AG derzeit zwei Co-Vorstandsvorsitzende) führt den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder lassen sich weitgehend mit den so genannten Executive Directors einer britischen Gesellschaft vergleichen.
- Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Aufsichtsrat. Die Aufsichtsratsmitglieder lassen sich weitgehend mit den so genannten Non-Executive Directors einer britischen Gesellschaft vergleichen.

Dieses dualistische System unterscheidet sich vom monistischen System in Großbritannien, auf dem der UK-Kodex beruht. Auch einige Grundsätze zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe einer deutschen Aktiengesellschaft unterscheiden sich von denen einer britischen Gesellschaft (es gibt z. B. die Funktion des so genannten Company Secretary nicht). Die Gesellschaft hat daher nachstehend dargelegt, in welchen Fällen sie ihres Erachtens nicht entspricht. Überdies hat die Gesellschaft erklärt, wo sie dem UK-Kodex zwar in seinem rechtlichen Sinne nicht entspricht, allerdings überzeugt ist, dem Geiste der entsprechenden Regelung zu entsprechen. In diesen Fällen hat sie zum besseren Verständnis der Investoren auch dargelegt, warum sie dieser Ansicht ist. Unterüberschriften beziehen sich zur besseren Orientierung der Aktionäre auf die Abschnitte des UK-Kodex.

BESTIMMUNG EINES SENIOR INDEPENDENT DIRECTOR (A1.2)

Nach deutschem Recht und Deutschem Kodex ist die Funktion eines so genannten Senior Independent Director nicht vorgesehen. Stattdessen können Aktionäre sämtliche Anliegen in der Hauptversammlung ansprechen. In der Hauptversammlung stehen der Vorstand sowie zu bestimmten Themen auch der Aufsichtsratsvorsitzende für Fragen zur Verfügung und beide sind gesetzlich verpflichtet, angemessen zu antworten.

Auch außerhalb der Hauptversammlung können sich Aktionäre an den Vorstand, insbesondere an den Vorstandsvorsitzenden oder den Finanzvorstand, in angezeigten Fällen ferner an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter wenden. Sir Michael Hodgkinson, der vor dem Zusammenschluss Deputy Chairman und Senior Independent Director der TUI Travel PLC war, wurde im Februar 2015 zum zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft neben Frank Jakobi gewählt (dem ersten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, der gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer sein muss). Die Funktion des zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wurde nach dem Zusammenschluss eingeführt und bleibt bis auf Weiteres bestehen.

AUFTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN – AUFSICHTSRATSVORSITZENDER UND VORSTANDSVORSITZENDE(R) (A2.1)

Die Funktionen des Aufsichtsratsvorsitzenden (Prof. Dr. Klaus Mangold) und der beiden Co-Vorstandsvorsitzenden (Friedrich Jousen und Peter Long) sind im deutschen Recht im Rahmen des dualistischen Systems eindeutig getrennt. Es ist nicht erforderlich, darüber hinaus festzulegen, wie die Zuständigkeiten aufgeteilt sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass die Gesellschaft insofern dem Sinn des UK-Kodex entspricht.

UNABHÄNGIGKEIT DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER (B1.1)

Nach dem UK-Kodex muss das Board in seinem jährlichen Bericht für jeden Non-Executive Director angeben, ob er ihn als „unabhängig“ im Sinn des UK-Kodex ansieht. Wie erläutert sind die Aufsichtsratsmitglieder als Non-Executive Directors im Sinn des UK-Kodex einzuordnen. Nach dem UK-Kodex sind Personen „unabhängig“, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit und in ihrem Urteil unabhängig sind und es keine Beziehungen oder Umstände gibt, die ihr Urteil beeinflussen oder beeinflussen könnten.

Allerdings kennt der UK-Kodex kein Konzept von Arbeitnehmervertretern als so genannte Non-Executive Directors im Board. Deshalb bezieht die Gesellschaft ihre Erklärung bezüglich der Unabhängigkeit nicht auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (für eine genauere Beschreibung von Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern und den zu Grunde liegenden Erwägungen s. u.).

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind sieben seiner neun Mitglieder auf Anteilseignerseite (der Aufsichtsratsvorsitzende ist nach dem UK-Kodex nicht zu berücksichtigen) unabhängig im Sinn des UK-Kodex; zudem war der Aufsichtsratsvorsitzende bei seiner Wahl zum Vorsitzenden im Jahr 2011 unabhängig und ist es immer noch (auch bei seiner Wahl in den Aufsichtsrat im Januar 2010 war Prof. Mangold als unabhängig zu erachten). Die als unabhängig erachteten Anteilseignervertreter sind: Prof. Dr. Edgar Ernst, Val Gooding, Sir Michael Hodgkinson, Janis Kong, Coline McConville, Minnow Powell und Prof. Christian Strenger.

Die nach dem UK-Kodex als nicht unabhängig angesehenen Aufsichtsratsmitglieder sind Carmen Riu Güell und Maxim Shemetov.

Bei seiner Einschätzung hat der Aufsichtsrat insbesondere die nachfolgend genannten Gesichtspunkte berücksichtigt.

LEISTUNGSBEZOGENE VERGÜTUNG

Alle Aufsichtsratsmitglieder erhalten derzeit neben ihrer Festvergütung zusätzlich eine leistungsbezogene Vergütung. Dieser variable Vergütungsbestandteil wurde von den Aktionären in der ordentlichen Hauptversammlung 2013 beschlossen. Er entsprach zum damaligen Zeitpunkt einer Empfehlung des Deutschen Kodex. Praktisch ist der variable Vergütungsbestandteil im Vergleich zur Höhe der Festvergütung nicht erheblich (zu weiteren Einzelheiten siehe Seite 70 des Vergütungsberichts). Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass der variable Vergütungsbestandteil die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder im Sinn des UK-Kodex nicht beeinträchtigt.

Da die Empfehlung des Deutschen Kodex inzwischen gestrichen wurde und auch eine Tendenz bei deutschen Unternehmen erkennbar wird, dass Aufsichtsratsmitglieder nur noch eine Festvergütung erhalten, soll außerdem der ordentlichen Hauptversammlung 2016 vorgeschlagen werden, zu beschließen, den leistungsbezogenen Vergütungsbestandteil durch eine reine Festvergütung zu ersetzen und dadurch den britischen Standards „guter Corporate Governance“ zu entsprechen.

ANTEILSEIGNER- UND ARBEITNEHMERVERTRETER

Der Aufsichtsrat der TUI AG besteht aus zehn Mitgliedern, die von den Aktionären in Hauptversammlungen gewählt werden („Anteilseignervertreter“), und zehn Mitgliedern, die die Arbeitnehmer der TUI AG vertreten („Arbeitnehmervertreter“). Das unterscheidet sich von der Praxis in Großbritannien: Dort werden typischerweise nur Aufsichtsratsmitglieder, die Großaktionäre vertreten, als „Anteilseignervertreter“ bezeichnet, und nur solche „Anteilseignervertreter“ gelten aufgrund ihrer Verbindung zu einem Großaktionär als nicht unabhängig im Sinn des UK-Kodex.

Bei der TUI AG sind nur Carmen Riu Güell und Maxim Shemetov mit großen Aktionären verbunden, nämlich mit Riu Hotels (ca. 3,4%) und Alexey Mordashov (ca. 15,0%). Zudem bestehen Gemeinschaftsunternehmen der TUI AG mit Riu Hotels sowie TUI Russia

(wobei Letzteres von Herrn Mordashov mehrheitlich kontrolliert wird) (näher dazu Seite 157 des Geschäftsberichts). Weder Carmen Riu Güell noch Maxim Shemetov sind daher als „unabhängig“ im Sinn des UK-Kodex anzusehen.

Sir Michael Hodgkinson war vor dem Zusammenschluss mit der TUI AG Non-Executive Director der TUI Travel PLC. Seit 2004 war er ferner Mitglied des so genannten Board der First Choice Holidays PLC (die sich 2007 mit dem Geschäftsbereich Touristik der TUI AG zusammenschloss, wodurch die TUI Travel PLC entstand). Diese Board-Mitgliedschaften bestanden aber in rechtlich unterschiedlichen Organen. Die betreffenden Organe waren zudem nur für einen Teil des derzeitigen Konzerns zuständig. Diese Board-Mitgliedschaften werden daher bei der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat der TUI AG nicht berücksichtigt. Im Übrigen wurde Sir Michael Hodgkinson von den Aktionären im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss in den Aufsichtsrat gewählt.

Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats werden von der Belegschaft der TUI AG gewählt. Drei Arbeitnehmervertreter werden von einer deutschen Gewerkschaft vorgeschlagen (ver.di).

Nach dem UK-Kodex wären so genannte Directors, die im Konzern angestellt sind oder in den vergangenen fünf Jahren angestellt waren oder die an der betrieblichen Altersvorsorge des Konzerns teilnehmen, grundsätzlich nicht als unabhängig zu erachten. In Großbritannien sind angestellte Directors in der Regel aktuelle oder ehemalige Führungskräfte („Executives“). Im Gegensatz dazu müssen nach deutschem Recht Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat Arbeitnehmer des Konzerns sein und von den Arbeitnehmern ohne Einflussnahme von Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt werden. Zudem darf der Anstellungsvertrag von Arbeitnehmervertretern nur in Ausnahmefällen gekündigt werden.

Die Arbeitnehmervertreter können ferner ebenso wie andere Arbeitnehmer an Altersvorsorgeplänen des Konzerns teilnehmen.

Gewerkschaftsvertreter werden zwar von der Gewerkschaft vorgeschlagen und sind bei der Gewerkschaft beschäftigt, sind aber als Arbeitnehmervertreter einzuordnen. Die Gewerkschaftsvertreter werden von der Gewerkschaft vorgeschlagen und können nur von ihrer jeweiligen Gewerkschaft aus dem Aufsichtsrat abberufen werden. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat sind an der Bestellung oder Abberufung von Gewerkschaftsvertretern beteiligt.

DIE HÄLFTE DES BOARD SOLLEN UNABHÄNGIGE NON-EXECUTIVE DIRECTORS SEIN (B1.2)

Da im Lichte des UK-Kodex ausschließlich die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat betrachtet werden, ist mehr als die Hälfte der Mitglieder als unabhängig zu erachten.

NOMINATION COMMITTEE – ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN (B2.1)

Die Funktion des Nomination Committee einer typischen britischen Gesellschaft wird in der TUI AG von zwei Ausschüssen des Aufsichtsrats erfüllt: Nach den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für seine Ausschüsse (die den „Terms of Reference“ einer britischen Kapitalgesellschaft entsprechen) erwägt der Nominierungsausschuss geeignete Kandidaten für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und schlägt diese zur Wahl vor. Das Präsidium definiert die Anforderungen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Vergütung und empfiehlt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten. Auf dieser Grundlage bestellt sodann der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Dieses Vorgehen unterscheidet sich von dem in Großbritannien, wo alle so genannten Directors von den Aktionären während der Hauptversammlung gewählt werden.

Allerdings haben die Aktionäre in Deutschland in jeder ordentlichen Hauptversammlung darüber zu entscheiden, ob sie die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entlasten. In der ordentlichen Hauptversammlung 2015, der ersten nach dem Zusammenschluss, hat die Gesellschaft das Verfahren bei der Entscheidung über die Entlastung geändert, damit – wie in Großbritannien üblich – über die Entlastung jedes einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds eigenständig abgestimmt werden konnte. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Praxis fortzusetzen. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass die Gesellschaft dem UK-Kodex dem Sinne nach entspricht, soweit er praktikabel ist.

Weder nach deutschem Recht noch nach Deutschem Kodex ist es erforderlich, dass die Mehrheit der Mitglieder des Nominierungsausschusses „unabhängig“ ist. Zwei der vier Mitglieder des Nominierungsausschusses sind Vertreter großer Aktionäre (Carmen Riu Güell und Maxim Shemetov) und daher nicht unabhängig im Sinn des UK-Kodex. Die verbleibenden beiden Mitglieder, Sir Michael Hodgkinson und Prof. Dr. Klaus Mangold (Aufsichtsratsvorsitzender), sind unabhängig. Die TUI AG erfüllt daher nicht die Anforderung des UK-Kodex, dass die Mehrheit der Mitglieder des Nominierungsausschusses unabhängig sein soll. Die TUI AG ist aber der Ansicht, dass die aktuelle Besetzung des Nominierungsausschusses eine zuverlässige und auf Erfahrung basierende Vorauswahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite sicherstellt und gleichzeitig eine überschaubare Größe behält.

Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden derzeit überarbeitet. Die Überarbeitung wird im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2015/16 abgeschlossen sein. Der Aufsichtsrat wird anschließend entscheiden, ob er die Geschäftsordnungen öffentlich zugänglich machen wird. Die TUI AG entspricht daher derzeit insofern nicht dem UK-Kodex (und auch nicht C3.3, soweit die Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses betroffen ist).

AMTSZEIT DER NON-EXECUTIVE DIRECTORS (B2.3)

Im Einklang mit deutschem Recht und der gängigen Praxis werden die Anteilseignervertreter grundsätzlich für Amtszeiten von fünf Jahren gewählt. Arbeitnehmervertreter werden ebenfalls grundsätzlich für Amtszeiten von fünf Jahren gewählt. Weder die Vorstands- noch die Aufsichtsratsmitglieder werden daher jährlich neu von den Aktionären bestellt. Die TUI AG entspricht dieser Bestimmung des UK-Kodex daher nicht.

Nach dem UK-Kodex würde jede Amtszeit von mehr als sechs Jahren einer strengen Überprüfung unterzogen und nach neun Jahren könnte ein Non-Executive Director seine Unabhängigkeit verlieren. Nach deutscher Corporate Governance sind längere Amtszeiten aber durchaus üblich, da Aufsichtsratsmitglieder typischerweise für fünf Jahre gewählt und regelmäßig wiedergewählt werden.

JÄHRLICHE WIEDERWAHL DURCH DIE AKTIONÄRE IN DER HAUPTVERSAMMLUNG (B7.1)

Kein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied wird jährlich neu gewählt. Wie vorstehend bereits erläutert, lässt die Gesellschaft aber im Hinblick auf den UK-Kodex über die Entlastung jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds für das der Hauptversammlung jeweils vorangegangene Geschäftsjahr freiwillig im Weg der Einzelentlastung beschließen und die Gesellschaft beabsichtigt, diese Praxis fortzusetzen.

Mit Ablauf der Hauptversammlung 2016 auslaufende Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Tabelle „Vorstand und Aufsichtsrat (Anlage zum Konzernanhang)“ auf S. 36 zu entnehmen. In Bezug auf die Anteilseignervertreter schlägt der Aufsichtsrat die Wiederwahl von Prof. Dr. Klaus Mangold, Sir Michael Hodgkinson, Carmen Riu Güell und Prof. Dr. Edgar Ernst vor. Herr Peter Long und Frau Angelika Gifford werden zur Wahl durch die Anteilseigner vorgeschlagen. Herr Maxim Shemetov hat seine Absicht zur Niederlegung seines Aufsichtsratsmandats für den Fall erklärt, dass Herr Alexey Mordashov von der Hauptversammlung 2016 in den Aufsichtsrat gewählt wird.

ABSCHNITT ÜBER DEN NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS IM GESCHÄFTSBERICHT (B2.4)

Zu den Tätigkeiten des Nominierungsausschusses siehe Seite 30, die Teil des Schreibens des Aufsichtsratsvorsitzenden an die Aktionäre ist.

Während des Berichtszeitraums wurden weder ein Personalberatungsdienstleister beauftragt noch wurden Anzeigen veröffentlicht, um potenzielle Aufsichtsratsmitglieder zu suchen. Die Vorschläge für neue Aufsichtsratsmitglieder waren Teil der Zusammenschlussbedingungen und sollten ein ausgewogenes Verhältnis der Interessen und Kenntnisse in der neuen Gruppe sowie eine angemessene Diversität sicherstellen.

Die Nachfolgeplanung für Führungskräfte unterhalb der Vorstandsebene betreibt der Vorstand. Das Präsidium ist nur für die Nachfolgeplanung im Vorstand zuständig. Es erhielt während des Berichtszeitraums eine Darstellung zur Förderung geeigneter Kandidaten und zur Nachfolgeplanung.

REGELN FÜR DIE BESTELLUNG VON NON-EXECUTIVE DIRECTORS (B3.2)

Aufsichtsratsmitglieder werden im Einklang mit den Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes und der Satzung der Gesellschaft bestellt. Die Satzung ist auf der Website www.tuigroup.com/de-de/investoren/corporate-governance/ zugänglich.

EXTERNE NON-EXECUTIVE-/CHAIRMAN-FUNKTIONEN (B3.3)

Peter Long wurde mit Wirkung zum 8. Juni 2015 als Non-Executive Director und designierter Chairman der Royal Mail PLC bestellt. Die Bestellung wurde am 23. Juli 2015 von der Hauptversammlung der Royal Mail PLC genehmigt. Er übernahm das Amt des Chairman mit Wirkung zum 1. September 2015. Diese Bestellung überschneidet sich kurzfristig mit seiner Position als Co-Vorstandsvorsitzender der TUI AG und verstößt daher gegen den UK-Kodex. Peter Long beabsichtigt jedoch, sein Amt als Co-Vorstandsvorsitzender mit Wirkung zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Februar 2016 niederzulegen. Über seine vorgeschlagene Bestellung als Aufsichtsratsmitglied entscheidet die Hauptversammlung.

BERATUNG UND DIENSTE DES COMPANY SECRETARY (B5.2)

In deutschen Unternehmen gibt es die Funktion des „Company Secretary“ nicht. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erhalten aber vom so genannten Board Office (das Mitarbeiter aus Deutschland und Großbritannien hat) Beratung oder andere benötigte Dienstleistungen. Das Board Office fungiert als Schnittstelle für Unternehmensangelegenheiten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und stellt sicher, dass Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen regelkonform ablaufen (d. h. Vorbereitung von Tagesordnungen, Protokollierung der Sitzungen und Sicherstellung der Beachtung der jeweils einschlägigen deutschen und britischen Rechtsvorschriften und Empfehlungen zur Corporate Governance). Das Board Office unterstützt ferner den Aufsichtsratsvorsitzenden, die Co-Vorstandsvorsitzenden, den Finanzvorstand und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder können zudem über den Group Legal Director und das Board Office rechtlichen Rat einholen. Der Aufsichtsrat kann sich zudem mit Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten direkt an den Vorstand wenden. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass die Gesellschaft insofern dem Geiste des UK-Kodex entspricht.

BEWERTUNG DER LEISTUNG DES BOARD (B6)

Die Leistung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds wird vom Aufsichtsrat jährlich mit Blick auf die Jahreserfolgsvergütung bewertet. Im Rahmen dieser Bewertung prüft der Aufsichtsrat auch die individuelle Gesamtleistung als Teil des Gesamtvorstands. Eine externe Leistungsbewertung des Vorstands wird jedoch nicht eingeholt; das wäre ein in Deutschland äußerst ungewöhnliches Vorgehen.

Die Effizienz des Aufsichtsrats wird üblicherweise nicht jährlich überprüft. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Aufsichtsratsplenar Rückmeldung geben, wann und wie immer es zweckmäßig oder erforderlich ist.

Eine externe Bewertung ist auf Aufsichtsratsmitglieder beschränkt und wird mit Hilfe individueller Gespräche und anonymisierter Rückmeldungen vorgenommen. Die Gesamtergebnisse werden im Aufsichtsratsplenar vorgestellt, und es werden gegebenenfalls zweckmäßige Maßnahmen vorgeschlagen und erörtert. Die letzte externe Prüfung des Aufsichtsrats wurde im Jahr 2013 von Board Consultants International durchgeführt. Die laufende externe Prüfung begann im September 2015. Board Consultants International hat keine sonstigen Verbindungen zur Gesellschaft.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird im Rahmen des externen Bewertungsverfahrens bewertet. Vorstandsmitglieder können sich am externen Bewertungsverfahren beteiligen.

ZUTREFFENDER, AUSGEWOGENER UND VERSTÄNDLICHER JAHRESABSCHLUSS UND GESCHÄFTSBERICHT (C1.1)

Die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht einer deutschen Aktiengesellschaft obliegt allein dem Vorstand. Gemäß § 243 Abs. 2 HGB muss der Jahresabschluss klar und übersichtlich sein und einen realistischen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft vermitteln. Das entspricht insoweit den Anforderungen des UK-Kodex, nach dem Jahresabschluss und Geschäftsbericht zutreffend, ausgewogen und verständlich sein müssen, und der Vorstand ist – obgleich die Bewertung nicht dem Prüfungsausschuss übertragen wurde (vgl. C3.4) – vor diesem Hintergrund überzeugt, dass der vorgelegte Geschäftsbericht beiden Anforderungen genügt.

EINSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES REMUNERATION COMMITTEE (D2), VERGÜTUNG (D1)

In der deutschen Governance-Struktur gibt es kein gesondertes Remuneration Committee. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat auf Grundlage der Empfehlungen des Präsidiums festgesetzt. Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Die Vergütung der Aufsichtsrats- und der Ausschussmitglieder wird von den Aktionären in der Hauptversammlung beschlossen und ist in der Satzung geregelt.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten keine Rückforderungs- oder Malusregelungen mit einer im Vereinigten Königreich bekannten Funktionsweise. Solche Regelungen wären in Deutschland ungewöhnlich. Es gibt jedoch verschiedene vertragliche und gesetzliche Bestimmungen, nach denen Vergütungskomponenten verringert oder verwirkt werden können oder die es der Gesellschaft ermöglichen, gegenüber Vorstandsmitgliedern Schadensersatz geltend zu machen. Erstens sehen die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder vor, dass die Jahreserfolgsvergütung und der LTIP verwirkt werden,

wenn die Gesellschaft den Dienstvertrag – im Fall der Jahreserfolgsvergütung – vor Ablauf des einjährigen Leistungszeitraums oder – im Fall des LTIP – vor Ablauf des betreffenden Leistungszeitraums außerordentlich fristlos kündigt. Zweitens kann der Aufsichtsrat die Vergütung der Vorstandsmitglieder unter bestimmten außerordentlichen Umständen im Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft herabsetzen. Drittens können Vorstandsmitglieder im Fall einer Verletzung ihrer Sorgfalts- und Treuepflichten nach deutschem Aktienrecht auf Schadensersatz haften.

Sämtliche Details der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat sind den S. 50 ff. des Vergütungsberichts zu entnehmen.

ABFINDUNGSZUSAGEN IN DEN DIENSTVERTRÄGEN DER EXECUTIVE DIRECTORS (D1.4)

Die für ausscheidende Vorstandsmitglieder geltenden Grundsätze sind im Einzelnen im Vergütungsbericht aufgeführt (siehe Seite 62). Die Bedingungen sind in den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder vereinbart, die der Aufsichtsrat abgeschlossen und dabei die verschiedenen Umstände berücksichtigt hat, unter denen ein Vorstandsmitglied ausscheiden kann. Es sind Höchstgrenzen für die im Fall des Ausscheidens zu zahlenden Beträge vereinbart. Da Vorstandsmitgliederverträge in Deutschland für einen festgelegten Zeitraum abgeschlossen werden, können Abfindungszahlungen höher sein und einen längeren Zeitraum betreffen als das im UK-Kodex empfohlene eine Jahr. Grundsätzlich (und u.a. durch Berücksichtigung des UK-Kodex) beträgt die Höchstgrenze im Fall des Ausscheidens zwei Jahresvergütungen. Für Vorstandsmitglieder außer Herrn Joussem und Herrn Baier reduziert sich die Höchstgrenze nach einem Jahr Vertragslaufzeit auf den Wert von einer Jahresvergütung. In keinem Fall beträgt die Höchstgrenze aber mehr als die Restlaufzeit des Vertrags zum Beendigungszeitpunkt.

KÜNDIGUNGSFRISTEN FÜR EXECUTIVE DIRECTORS (D1.5)

Vorstandsmitglieder werden in der Regel für drei bis fünf Jahre bestellt. Das entspricht nicht der UK-Kodex-Empfehlung, der zufolge Kündigungsfristen oder Vertragslaufzeiten ein Jahr oder weniger betragen sollen. Die Dienstverträge enthalten jedoch Höchstgrenzen für die im Fall des Ausscheidens zahlbaren Beträge (siehe Vergütungsbericht ab Seite 57).

DIALOG MIT AKTIONÄREN (E1.1)

Wenn sich der Aufsichtsratsvorsitzende, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende (Anteilseignervertreter) oder Vorstandsmitglieder mit Großaktionären treffen, berichten sie anschließend dem Aufsichtsratsplenum von diesen Treffen.

Im am 30. September 2015 beendeten Geschäftsjahr fanden folgende Treffen zwischen dem Management und Investoren statt (dabei nahmen der Vorstandsvorsitzende und/oder der Finanzvorstand und gegebenenfalls Mitarbeiter der Investor Relations-Abteilung teil):

DIALOG MIT AKTIONÄREN

Datum	Veranstaltung	Teilnehmer
Oktober 2014	TUI AG Investoren-Roadshow Deutschland	FJ, HB
	TUI Travel Investoren-Roadshow USA	PJL
	Investoren-Roundtable	PJL, FJ, HB,
Januar 2015	Commerzbank Investment-Seminar Deutschland	HB
	Corporates Conference Deutschland	HB
März 2015	Investoren-Dinner	PJL
Mai 2015	Investoren-Roadshow London	FJ, PJL, HB
	Investoren-Roadshow Frankfurt	FJ, PJL, HB
	BAML Conference	FJ, PJL, HB
Juni 2015	Investoren-Roadshow Paris	HB
	Investoren-Roadshow Skandinavien	HB
	Investoren-Roadshow Zürich	HB
	Investoren-Roadshow USA	FJ, PJL, HB
	Deutsche-Bank-Konferenz	HB
September 2015	121 mit Standard Life	FJ, PJL, HB

Legende: Friedrich Joussem (FJ), Peter Long (PJL), Horst Baier (HB)

Bei den Treffen zwischen Aktionären und Vorstandsmitgliedern wurden u. a. folgende Schwerpunktthemen erörtert:

- Status des Zusammenschlusses der TUI Travel und der TUI AG
- während des Capital Markets Day Update im Mai 2015 umrissene strategische Themen einschließlich Aktionsplan zur Generierung von Wachstum und Kapitalbedarf/Zuteilung zur Wachstumsgenerierung

Zudem fanden die folgenden Treffen zwischen Sir Michael Hodgkinson und den fünf größten früheren TUI Travel-Investoren statt, um die Corporate Governance, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss, zu besprechen, und zwar vor allem bezüglich der Abstimmung der britischen und deutschen Corporate Governance-Anforderungen. Bei diesen Treffen waren auch Mitarbeiter der Investor Relations-Abteilung der TUI AG dabei:

- Dezember 2014 – L&G
- Januar 2015 – Blackrock, Artemis, JO Hambro, M&G
- Juni 2015 – Standard Life

Weitere Mitteilungen:

- Der Investor Relations-Bericht wird dem Vorstand monatlich übermittelt. Zudem wird ein Bericht für den Aufsichtsrat erstellt. Er enthält Updates zur Aktienkursentwicklung, eine Analyse der Verkäuferseite sowie Feedback von Investoren.
- Nach den Management Roadshows und nach der Bekanntgabe der Ergebnisse/Trading-Updates überwacht das IR-Team das Feedback von Investoren im Detail (das es über die Broker der Gesellschaft erhält).

In deutschen Unternehmen gehört es nicht zur üblichen Praxis, dass Aufsichtsratsmitglieder für Treffen mit Großaktionären zur Verfügung stehen. Auf diese Weise wird die Trennung der Aufgaben von Aufsichtsrat und Vorstand aufrechterhalten und verhindert, dass Informationen ungleich verbreitet sind. Die Hauptversammlung ist der richtige Ort, an dem die Aktionäre alle Anliegen ansprechen können. Zur Funktion von Sir Michael Hodgkinson als zweitem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden siehe jedoch vorstehend S. 40. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass die Gesellschaft insofern dem Sinn des UK-Kodex entspricht.

VERSTÄNDNIS DER AKTIONÄRSBELANGE DURCH DIE NON-EXECUTIVE DIRECTORS (E1.2)

Die Aufsichtsratsmitglieder werden regelmäßig über Treffen zwischen Vorstandsmitgliedern und Aktionären unterrichtet, damit sie über die Einschätzung zum Markt und zur Branche informiert sind. Dabei werden den Aufsichtsratsmitgliedern auch Einschätzungen von Analysten zur Marktposition der TUI AG mitgeteilt.

Ein Investor Relations-Bericht sowie Broker News werden den Aufsichtsratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. Ggf. erhalten Aufsichtsratsmitglieder separate Berichte.

HAUPTVERSAMMLUNGSBESCHLUSS ZUM JAHRES- UND KONZERNABSCHLUSS (E2.1)

In Deutschland ist es nicht üblich, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses beschließt. Die ordentliche Hauptversammlung 2015 beschloss daher nicht über die Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses und es ist auch nicht beabsichtigt, dass die ordentliche Hauptversammlung 2016 über die Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses beschließt. Der erste Tagesordnungspunkt der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ist jedoch – wie nach deutschem Recht erforderlich – die Vorlage des Jahres- und Konzernabschlusses. Unter diesem Tagesordnungspunkt werden der Vorstand den Jahres- und Konzernabschluss und der Aufsichtsratsvorsitzende insbesondere den Bericht des Aufsichtsrats (einschließlich dieser Erklärung zur UK Corporate Governance) erläutern. Aktionäre werden Gelegenheit haben, ihre Fragen zu stellen. Üblicherweise werden in Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften Fragen gestellt und nach deutschem Recht müssen sie grundsätzlich auch beantwortet werden.

Das entspricht der Praxis deutscher Aktiengesellschaften und zudem vollständig dem Deutschen Kodex. Obwohl es nicht dem UK-Kodex entspricht, dass die Hauptversammlung keinen Beschluss zu Jahresabschluss und Geschäftsbericht fasst, ist die Gesellschaft der Ansicht, dass dieses Vorgehen den Aktionären ausreichend Gelegenheit bietet, im Rahmen der Hauptversammlung Fragen oder Bedenken zu äußern, die sie möglicherweise in Bezug auf Jahresabschluss und Geschäftsbericht haben, und darauf Antworten zu erhalten. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass die Gesellschaft – soweit umsetzbar – dem Geiste des UK-Kodex entspricht.

VERSENDUNG DER UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG AN DIE AKTIONÄRE (E2.4)

Die Hauptversammlung 2015 fand am 10. Februar 2015 statt. Entsprechend den deutschen Rechtsvorschriften wurde die Einladung zur Hauptversammlung 2015 (einschließlich ihrer Agendapunkte und Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat) am 30. Dezember 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bis 30 Tage vor der Hauptversammlung hatten Aktionäre sodann das Recht, zusätzliche Agendapunkte zu beantragen. Nach dem Verstreichen dieser Frist – und im Einklang mit den deutschen Gepflogenheiten – wurde die kombinierte Einladung zur Hauptversammlung mit Erläuterungen am 19. Januar 2015 an die Aktionäre versandt, was allerdings zu einer Unterschreitung der 20-Tage-Frist nach dem UK Kodex führte (obgleich es mehr als die nach deutschem Recht geforderten 20 Tage waren). Allerdings wurde neben die Einladung zur Hauptversammlung neben der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 30. Dezember 2014 auch auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Da überdies keine zusätzlichen Agendapunkte durch Aktionäre verlangt wurden, entsprach diese Veröffentlichung auch der Einladung, die letztendlich an die Aktionäre versandt wurde. Darüber hinaus hat die Gesellschaft ihren Geschäftsbericht für das am 30. September 2014 zu Ende gegangene Geschäftsjahr bereits am 10. Dezember 2014 und somit deutlich früher als 20 Tage vor der Hauptversammlung 2015 veröffentlicht. Insoweit ist die Gesellschaft überzeugt, dem Geist des UK-Kodex in praktikablem Umfang entsprochen zu haben. Einem vergleichbaren Zeitplan wird auch für die Hauptversammlung 2016 gefolgt werden.“